

Satzung

der Ortsgemeinde Weyer über die Benutzung der Gemeindehalle und über die Erhebung von Gebühren vom 10.12.2007

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Weyer folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Weyer stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeindehalle zur Verfügung, und zwar
 - a) allen Ortsvereinen;
 - b) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
 - c) allen in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtungen zu Veranstaltung nutzen wollen;
 - d) alle Jugendgruppen und Organisationen, die aufgrund der ergangenen Richtlinien einen Anspruch haben.
- (2) Im Rahmen der Sondervereinbarung kann die Gemeindehalle auch den in Abs. 1 genannten und nicht in der Gemeinde ansässigen Personen oder Organisationen und für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren, Benutzungserlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihrer Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Festsetzung regelmäßiger Benutzungstermine erfolgt durch die Aufstellung eines Belegungsplans, der vom Ortsbürgermeister jeweils zu Jahresbeginn im Einvernehmen mit den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen usw., die einen Bedarf angemeldet haben, erstellt wird.
In Sonderfällen ist eine Abweichung des regelmäßigen Benutzungstermins möglich.
- (3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zu Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Ortsgemeinde zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister, der die Benutzungserlaubnis oder die Ablehnung schriftlich erteilt.
Bei außerplanmäßigen Veranstaltungen entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall über die Benutzung.
- (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der in der Erlaubnis genannten Räume und Einrichtungen sowie die sanitären Anlagen während der festgelegten Zeiten

- (6) Für Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1, Buchstabe a) und b) ist der Veranstalter verpflichtet, das gesamte Bier und die alkoholfreien Getränke von der Firma Getränke-Metz, Wellmicher Str. 118, 56346 St. Goarshausen zu beziehen. Die von der Ortsgemeinde ausgehandelten Bedingungen sind als verbindlich anzusehen.
- (7) Die Übergabe der in Ordnung gebrachten Räume muss der Veranstalter entsprechend der Benutzungsordnung bestätigen lassen. Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtung handelt.
- (2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von dem Benutzer mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten mitzuteilen.
- (4) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.
- (5) Fehlendes Inventar wird dem Benutzer zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 6

Gebühren

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 grundsätzlich unentgeltlich mit Ausnahme
- a) der Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird,
 - b) bei Veranstaltungen mit Verkauf von Speisen, Getränken oder sonstigen Waren oder Dienstleistungen,
 - c) der Inanspruchnahme für Familienfeiern oder sonstigen privaten Veranstaltungen,
 - d) der Inanspruchnahme für Beerdigungskaffee.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 2 grundsätzlich gegen eine Gebühr.

§ 8

Nebenkosten

- (1) Neben den Gebühren nach § 7 hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Strom, Heizung und Wasser/Abwasser der Ortsgemeinde zu erstatten. Die Nebenkosten (Heizung, Wasser, Abwasser und Strom etc.) werden nach Verbrauch abgerechnet. Der Preis für die jeweiligen Verbrauchseinheiten wird durch Beschluss des Gemeinderates jährlich im Voraus festgesetzt.
- (2) Der Strom-, Öl- und Wasserverbrauch wird durch Ablesen der Zählerstände von einem Gemeindebediensteten ermittelt. Die Höhe der Nebenkosten wird dem Benutzer mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 9

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Ortsgemeinde Weyer zu zahlen.

§ 10

Reinigungspflicht

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle. Kommt er den Obliegenheiten, insbesondere den Reinigungspflichten gemäß § 4 Abs. 5 a) nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Weyer über die Benutzung der Gemeindehalle und über die Erhebung von Gebühren vom 08.05.2006 außer Kraft.

Weyer, den 10.12.2007
Ortsgemeinde
W e y e r


Oliver-Jens Georg
Ortsbürgermeister

